

**Gesetz**

vom 16. März 2005

Inkrafttreten:

01.01.2006

**über die politischen Rechte  
von Ausländern und Auslandschweizern**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 39, 48, 86, 131 und 149 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 21. Dezember 2004;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

- Art. 1** Änderung bisherigen Rechts  
a) Ausübung der politischen Rechte

Das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1) wird wie folgt geändert:

- Art. 2** Ausübung der politischen Rechte (Stimm- und Wahlrecht)  
a) In kantonalen Angelegenheiten

<sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben:

- a) Schweizerinnen und Schweizer, die im Kanton Wohnsitz haben;
- b) Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die über das freiburgische Bürgerrecht verfügen oder im Kanton Wohnsitz hatten.

<sup>2</sup> Um ihre politischen Rechte ausüben zu können, müssen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer im Stimmregister einer Gemeinde des Kantons entsprechend der Bundesgesetzgebung eingetragen sein.

**Art. 2a (neu)** b) In Gemeindeangelegenheiten

<sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben:

- a) Schweizerinnen und Schweizer in ihrer Wohnsitzgemeinde;
- b) niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn sie seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben (C-Ausweis).

<sup>2</sup> Die Wohnsitzgemeinde nimmt die Eintragung ins Stimmregister vor. Zu diesem Zweck liefert der Staat ihr regelmässig die detaillierte Liste der Ausländerinnen und Ausländer, die die Bedingungen nach Absatz 1 Bst. b erfüllen. Bestehen Zweifel über die Stimmberechtigung, so müssen die betreffenden Ausländerinnen und Ausländer bei der Feststellung des Sachverhalts, der ihre Eintragung rechtfertigen würde, mitwirken.

<sup>3</sup> Im Stimmregister einer Gemeinde eingetragene Ausländerinnen und Ausländer, die diese Gemeinde verlassen, erhalten von Amtes wegen eine Bescheinigung ihrer Eintragung ins Stimmregister.

<sup>4</sup> Im Stimmregister einer Gemeinde eingetragene Ausländerinnen und Ausländer, die den Kanton verlassen, können sich bei ihrer Rückkehr erneut ins Stimmregister ihrer Wohnsitzgemeinde eintragen lassen, sofern sie über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

**Art. 2b (neu)** c) Gründe für den Ausschluss

<sup>1</sup> Wer in Anwendung von Artikel 369 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde, ist in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die aus denselben Gründen im Ausland entmündigt wurden, sofern die Entmündigung auch nach schweizerischem Recht hätte ausgesprochen werden können.

<sup>3</sup> Personen, die ihre politischen Rechte in einem anderen Kanton ausüben, können ihre politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten im Kanton Freiburg nicht wahrnehmen.

**Art. 4 Abs. 3, 3. Satz (neu)**

<sup>3</sup> (...). Die Artikel 2 Abs. 2 und 2a Abs. 2 und 4 bleiben vorbehalten.

**Art. 48 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Jede in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Person ist in den Ständerat, in den Staatsrat und zum Oberamtmann wählbar, sofern sie im Kanton Wohnsitz hat.

<sup>3</sup> Jede in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Person ist in den Gemeinderat oder den Generalrat der Gemeinde, in der sie ihren politischen Wohnsitz hat, wählbar.

**Art. 2**      b) Oberamt männer

Das Gesetz vom 20. November 1975 über die Oberamt männer (SGF 122.3.1) wird wie folgt geändert:

**Art. 2**      Wählbarkeit

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt des Oberamtmanns sind in der Verfassung festgelegt.

**Art. 3**      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

<sup>2</sup> In Gemeinden, die sich auf den 1. Januar 2006 zusammenschliessen, ist dieses Gesetz für die im entsprechenden Dekret vom 16. März 2005 vorgesehenen vorgezogenen Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden anwendbar.

Die Präsidentin:  
A.-Cl. DEMIERRE

Der 1. Sekretär:  
R. AEBISCHER